

## **Vernehmlassung betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit ei- nem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Be- such einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreu- ung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)**



## **Auswertungsbericht**

Schaffhausen, 9. Januar 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehen .....	3
2	Vernehmlassungsadressaten.....	4
3	Vernehmlassungsteilnehmende .....	5
4	Vernehmlassungsfragen / Zusammenfassung der Antworten .....	6
	<b>4.1 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton im Grundsatz.....</b>	<b>6</b>
	<b>4.2 Zusätzliche Betreuungsgutschriften .....</b>	<b>7</b>
	<b>4.3 Keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen</b>	<b>8</b>
	<b>4.4 Individueller zusätzlicher Betreuungsbedarf als Basis.....</b>	<b>9</b>
	<b>4.5 Bestätigung einer medizinischen Ursache .....</b>	<b>10</b>
	<b>4.6 Berücksichtigung des Koordinationsaufwandes durch Erhöhung des Stundenansatzes .....</b>	<b>11</b>
	<b>4.7 Bedingungen des Kantons für Beteiligung.....</b>	<b>12</b>
	<b>4.8 Beratung durch eine heilpädagogische Fachperson .....</b>	<b>13</b>
5	Schlussbemerkung .....	14

## 1 Vorgehen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. August 2023 den erläuternden Bericht zu den Eckwerten der geplanten Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020 (SHR 860.100; nachfolgend: Kinderbetreuungsgesetz) und der Verordnung betreffend die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 29. Januar 2021 (Betreuungsgutschriftenverordnung; SHR 860.101) zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit einer Behinderung (nachfolgend: Kind mit besonderen Bedürfnissen) beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung in die Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 20. Oktober 2023 festgelegt.

In den letzten Jahren wurde vielerorts im Kanton Schaffhausen das Angebot an familienergänzenden Betreuungseinrichtungen ausgebaut. Solche ausserfamiliären Kinderbetreuungsstrukturen ermöglichen Eltern eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Kinderbetreuungsgesetz unterstützt der Kanton diese Entwicklung und gewährt Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutschriften für Erziehungsrechtigte, deren Kinder im Vorschulalter eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Für Eltern eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen ist der Zugang zur ausserfamiliären Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung jedoch nach wie vor erschwert, da der Tarif bedingt durch den Mehraufwand oft um einiges höher ist als bei den anderen Kindern. Die Mehrkosten tragen momentan grundsätzlich die Eltern. Dieser Ungleichbehandlung soll mit der geplanten Revision entgegengewirkt werden.

Die Vernehmlassung ermöglicht eine breit abgestützte Meinungsbildung von Parteien, Behörden und den betroffenen Akteurinnen und Akteuren in den Bereichen «Behinderung» und «frühe Kindheit». Gestützt auf die Ergebnisse wird danach die definitive Vorlage (Bericht und Antrag des Regierungsrates) erstellt. Diese soll im Sommer 2024 an den Kantonsrat überwiesen werden.

## 2 Vernehmlassungsadressaten

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung. Zudem wurde die Vernehmlassung öffentlich freigegeben. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Internet publiziert ([www.sh.ch](http://www.sh.ch)).

- Stadt- und Gemeinderäte
- Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
- Departemente und Staatskanzlei
- Politische Parteien (im Kantonsrat vertreten)
- Kinderbetreuungseinrichtungen
- Vorstand Verein Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Kinderärzte
- Behindertenkonferenz Schaffhausen
- Pro Infirmis
- Procap
- IG Inklusion Schaffhausen
- INSIEME
- Öffentlichkeit (Information und Unterlagen: [www.sh.ch](http://www.sh.ch))

### 3 Vernehmlassungsteilnehmende

An der Vernehmlassung betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung haben sich die folgenden 44 Teilnehmenden beteiligt:

#### **Gemeinden und Verwaltung (14)**

- Departement des Innern
- Gemeinde Barga
- Gemeinde Büttenhardt
- Gemeinde Hemishofen
- Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
- Gemeinde Schleithelm
- Gemeinde Trasadingen
- Gemeinderat Beggingen
- Gemeinderat Merishausen
- Gemeinderat Wilchingen
- Sozialreferat der Gemeinde Beringen / Soziale Dienste Beringen
- Stadt Schaffhausen Bildungsreferat
- Stadt Stein am Rhein
- Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

#### **Kinderbetreuungseinrichtungen (13)**

- Gemeinnütziger Frauenverein SH (Kita Zwergehuus & Kita am Munot)
- IG Kitas SH
- KiMi Krippen AG
- Kinderkrippe Wunderstei der Spitäler Schaffhausen
- Kita Hort & Mittagstisch Spatzenescht
- Kita Kinderwerkstatt GmbH
- KITA Pumpenhaus GmbH
- KiTa Schatztrue
- SAH Schaffhausen Kibis Kinderbetreuung
- Schullergänzende Betreuung der Gemeinde Siblingen
- Stiftung chinderhuus-sh.ch
- Verein Kindertagesstätte Luna
- Verein Spielhuus-Tagesstätten

#### **Parteien (2)**

- EVP Kanton Schaffhausen
- SVP Kanton Schaffhausen

#### **Fachorganisationen (10)**

- AG Tagesstrukturen - IVS
- Behindertenkonferenz (BKSH) Schaffhausen
- Fachstelle Spielgruppen Schaffhausen FKS
- Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich (HLF)
- Insieme Schaffhausen
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik
- kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz
- Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen
- Procap Schweiz und Procap Zürich-Schaffhausen
- Stiftung Kifa Schweiz

#### **(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte (5)**

- Dr. med. Barbara Külling, Kinderärztin
- Dr. med. Claudia Friedli-Knupfer
- Gesundheitszentrum Stein am Rhein AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Schaffhausen
- Kinderarztpraxis Bolt und Walter

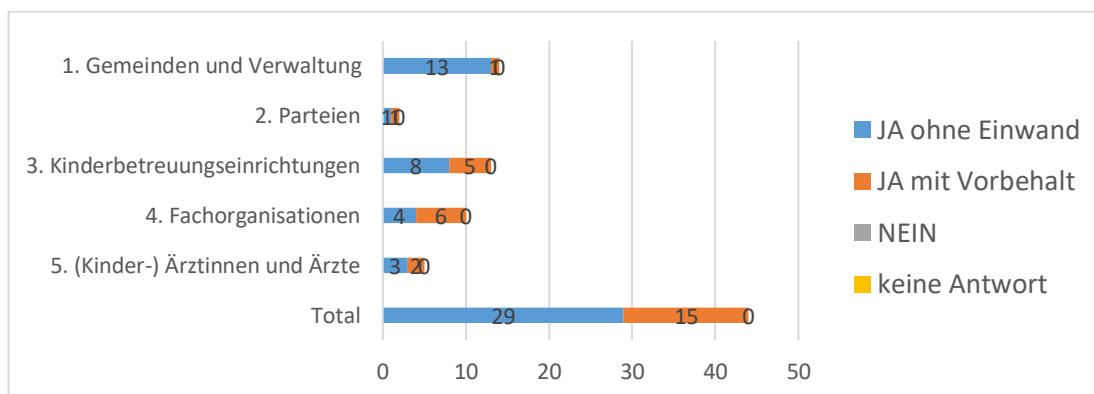
## 4 Vernehmlassungsfragen / Zusammenfassung der Antworten

(Die Einteilung in den nachfolgenden Grafiken in die Kategorien «JA ohne Einwand» und «JA mit Vorbehalt» wurde aufgrund der von den jeweiligen Vernehmlassungsteilnehmenden geäusserten Bemerkungen zu der betreffenden Frage im Nachhinein vom Erziehungsdepartement vorgenommen.)

### 4.1 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton im Grundsatz

Befürworten Sie im Grundsatz die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	13	1	0	0
Parteien	1	1	0	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	8	5	0	0
Fachorganisationen	4	6	0	0
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	2	0	0
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



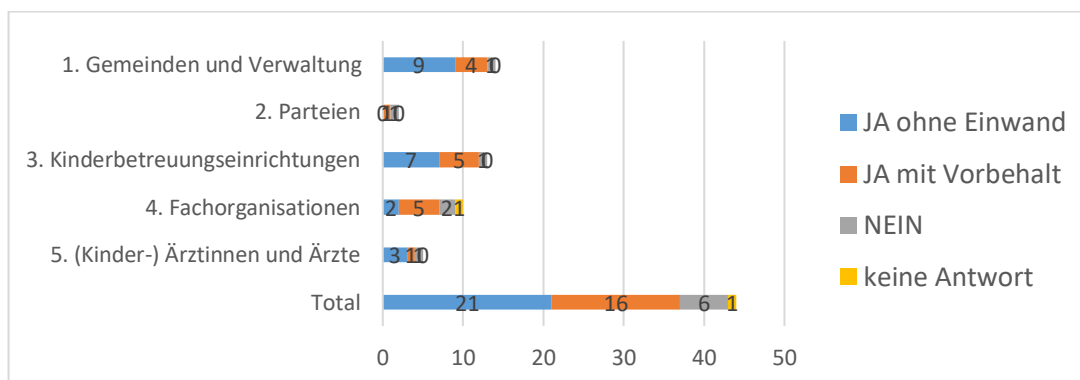
#### Kommentar

Die Vernehmlassungsteilnehmenden aller Gruppierungen befürworten die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung. Zwei Drittel der Teilnehmenden stimmen der Frage vorbehaltlos zu, ein Drittel bringt einen Vorbehalt an. Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die einen Vorbehalt anbringen, begründen diesen mit dem Ausschluss von Kindern, die aufgrund ihrer Behinderung auf medizinisches Fachpersonal angewiesen sind (10 Vernehmlassungsteilnehmende) und/oder mit der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit der Eltern (6 Vernehmlassungsteilnehmende). Insbesondere die Vernehmlassungsteilnehmenden der Gruppierung «Fachorganisationen», stimmen der Frage nur mit einem Vorbehalt zu, während die Vernehmlassungsteilnehmenden der Gruppierung «Gemeinden und Verwaltung» der Frage fast ausschliesslich ohne Vorbehalt zustimmen.

## 4.2 Zusätzliche Betreuungsgutschriften

Erachten Sie das vorgeschlagene Modell mit zusätzlichen Betreuungsgutschriften zur finanziellen Unterstützung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung als sinnvoll?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	9	4	1	0
Parteien	0	1	1	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	7	5	1	0
Fachorganisationen	2	5	2	1
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	1	1	0
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>1</b>



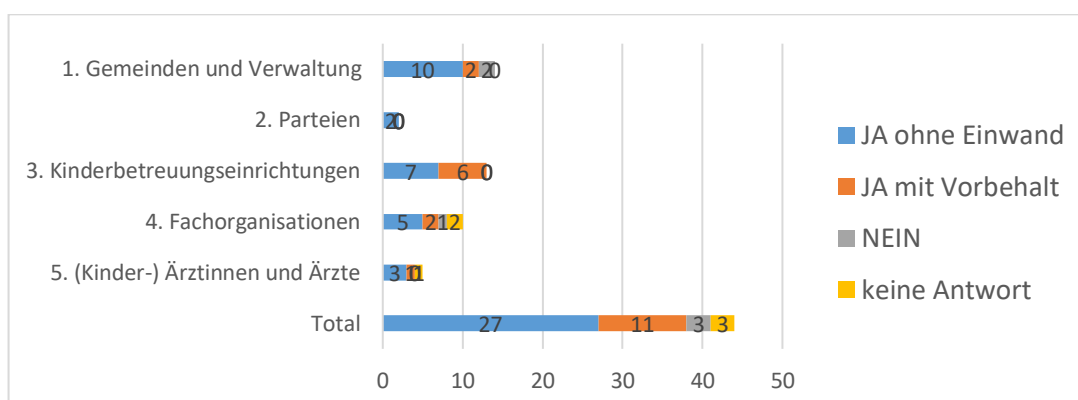
### Kommentar

Über 85 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden erachten das vorgeschlagene Modell mit zusätzlichen Betreuungsgutschriften zur finanziellen Unterstützung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung als sinnvoll. Etwas mehr als 40 Prozent der befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmenden bringen einen Vorbehalt an. Etwas weniger als 15 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Frage nicht zu. Als Gründe für die Ablehnung oder einen Vorbehalt werden zur Hauptsache die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit der Eltern (15 Vernehmlassungsteilnehmende, wobei ein Teil davon diese Bemerkung bereits bei Frage 1 angebracht hat) und die Abrechnung der Betreuungsgutschriften über die Kinderbetreuungseinrichtungen (sieben Vernehmlassungsteilnehmende) genannt.

### 4.3 Keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen ein Angebot zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schaffen können und keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen vorgesehen ist? (vgl. Kapitel II Ziffer 1)?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	10	2	2	0
Parteien	2	0	0	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	7	6	0	0
Fachorganisationen	5	2	1	2
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	1	0	1
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>3</b>



#### Kommentar

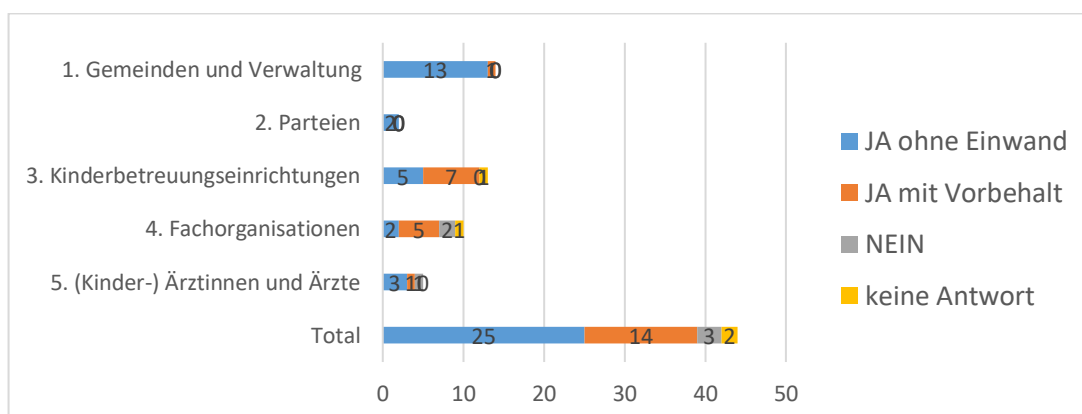
Über 90 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet die vorgeschlagene Regelung, wonach alle Kinderbetreuungseinrichtungen ein Angebot zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schaffen können und keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen vorgesehen ist. Davon bringen knapp 30 Prozent einen Vorbehalt an. Diese stammen vor allem aus der Gruppierung «Kinderbetreuungseinrichtungen». Knapp acht Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht einverstanden. Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche den Vorschlag ablehnen oder einen Vorbehalt anbringen, begründen dies mit der vorgesehenen Bedingung, dass der Kanton maximal vier Stunden zusätzlichen Betreuungsaufwand pro Tag (bzw. zwei Stunden zusätzlichen Betreuungsaufwand bei einer Halbtagesbetreuung) übernimmt (acht Vernehmlassungsteilnehmende) und/oder dass die Vorlage keine Kostenübernahme bei einer allfälligen Weiterbildung des Personals der Kinderbetreuungseinrichtungen vorsieht (sieben Vernehmlassungsteilnehmende).



#### 4.4 Individueller zusätzlicher Betreuungsbedarf als Basis

Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell zu, wonach die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften anhand des individuellen zusätzlichen Betreuungsbedarfs bemessen wird (vgl. Kapitel II Ziffer 2 und 4)?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	13	1	0	0
Parteien	2	0	0	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	5	7	0	1
Fachorganisationen	2	5	2	1
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	1	1	0
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>2</b>



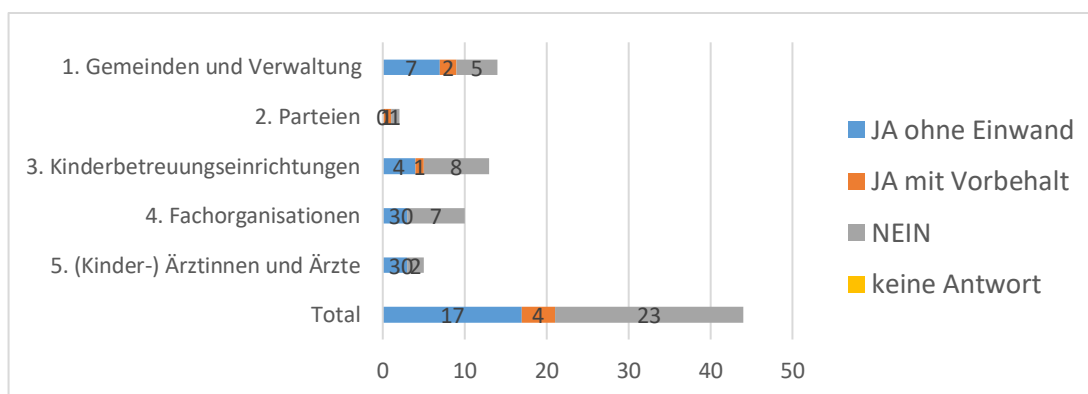
#### Kommentar

Dem vorgeschlagenen Modell, wonach die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften anhand des individuellen zusätzlichen Betreuungsbedarfs bemessen wird, stimmen über 90 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden zu. Davon bringen 35 Prozent einen Vorbehalt an. Rund sieben Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit dem Vorschlag nicht einverstanden. Die Vernehmlassungsteilnehmenden, welche dem Vorschlag ablehnend gegenüberstehen oder einen Vorbehalt anbringen, stammen vorwiegend aus den beiden Gruppierungen «Kinderbetreuungseinrichtungen» und «Fachorganisationen». In den Bemerkungen begründen sie ihre Haltung vor allem damit, dass die Kosten für das Coaching des Personals der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die heilpädagogische Fachperson nicht berücksichtigt seien (acht Vernehmlassungsteilnehmende), der vorgeschlagene Stundenansatz Mehrbetreuung von Fr. 57.– zu tief sei (fünf Vernehmlassungsteilnehmende) und/oder dass bei der Abklärung des Betreuungsaufwandes auch die Einschätzungen der Kinderbetreuungseinrichtungen zu berücksichtigen seien (fünf Vernehmlassungsteilnehmende).

## 4.5 Bestätigung einer medizinischen Ursache

Bejahen Sie die Bestätigung einer medizinischen Ursache als Grund für den zusätzlichen Betreuungsbedarf durch eine Ärztin bzw. einen Arzt (vgl. Kapitel II Ziffer 2)?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	7	2	5	0
Parteien	0	1	1	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	4	1	8	0
Fachorganisationen	3	0	7	0
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	0	2	0
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>4</b>	<b>23</b>	<b>0</b>



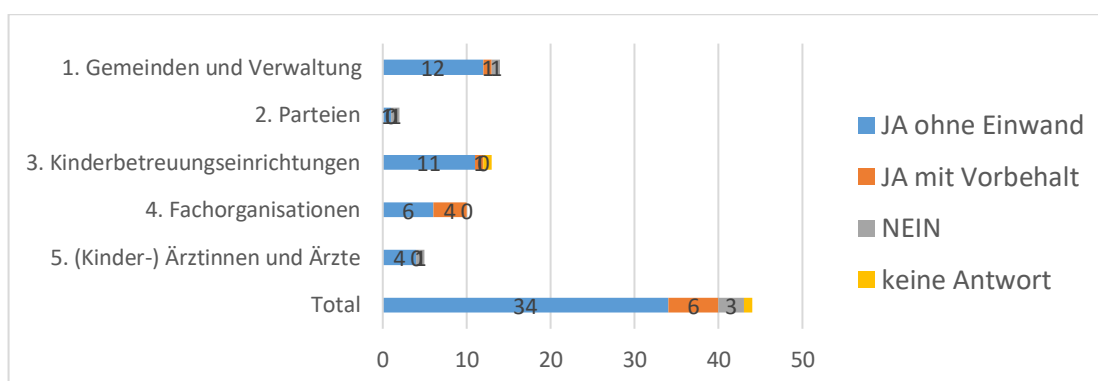
### Kommentar

Knapp 50 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind damit einverstanden, dass eine Ärztin bzw. ein Arzt eine medizinische Ursache als Grund für den zusätzlichen Betreuungsbedarf bestätigt. Davon bringen knapp 20 Prozent einen Vorbehalt an. Etwas mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt die Regelung ab. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Regelung ablehnen oder einen Vorbehalt anbringen, beanstanden die Voraussetzung eines medizinischen Grundes für eine Kostenbeteiligung durch den Kanton (13 Vernehmlassungsteilnehmende). Sie plädieren dafür, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand auch dann entschädigt werden sollte, wenn keine medizinische Ursache festgestellt werden kann (z.B. erhöhter Betreuungsaufwand bei Kindern aus problembehafteten Familien). Ein kleinerer Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet einen Arztbesuch als nicht notwendig bzw. sieht darin eine zusätzliche Hürde (sieben Vernehmlassungsteilnehmende).

#### 4.6 Berücksichtigung des Koordinationsaufwandes durch Erhöhung des Stundenansatzes

Sind Sie damit einverstanden, dass der zusätzliche Koordinationsaufwand in der Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Erhöhung des Stundenansatzes Mehrbetreuung zur Abgeltung des Betreuungsaufwandes berücksichtigt wird (vgl. Kapitel II Ziffer 3 und 4)?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	12	1	1	0
Parteien	1	0	1	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	11	1	0	1
Fachorganisationen	6	4	0	0
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	4	0	1	0
<b>Total</b>	<b>34</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>



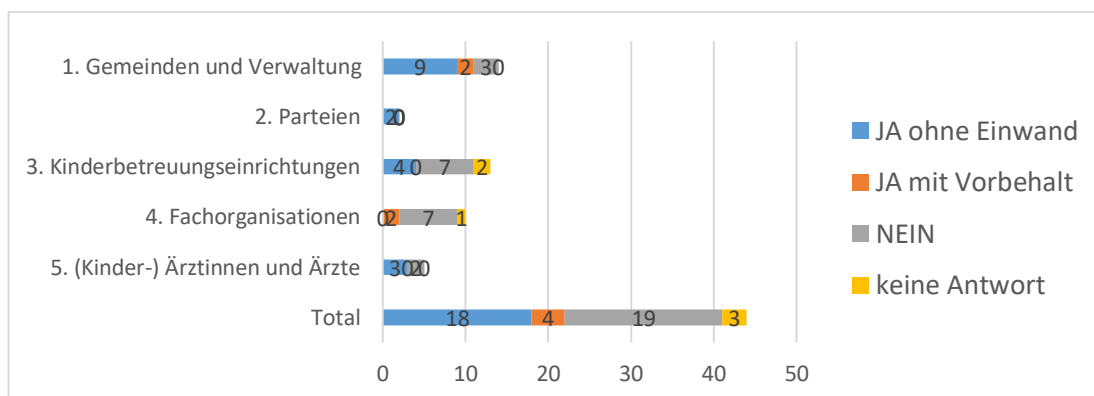
#### Kommentar

Über 90 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind damit einverstanden, dass der zusätzliche Koordinationsaufwand in der Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Erhöhung des Stundenansatzes Mehrbetreuung berücksichtigt wird. Davon bringen 15 Prozent einen Vorbehalt an. Diese stammen vorwiegend aus der Gruppierung «Fachorganisationen». Knapp sieben Prozent der Teilnehmenden stimmen der Frage nicht zu. Der Vorbehalt bzw. die Ablehnung werden hauptsächlich damit begründet, dass der vorgeschlagene Stundenansatz Mehrbetreuung von Fr. 57.– zu tief sei (fünf Vernehmlassungsteilnehmende).

## 4.7 Bedingungen des Kantons für Beteiligung

Stimmen Sie den Bedingungen zu, an welche die Beteiligung des Kantons geknüpft ist (vgl. Kapitel II Ziffer 5)?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	9	2	3	0
Parteien	2	0	0	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	4	0	7	2
Fachorganisationen	0	2	7	1
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	0	2	0
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	<b>19</b>	<b>3</b>



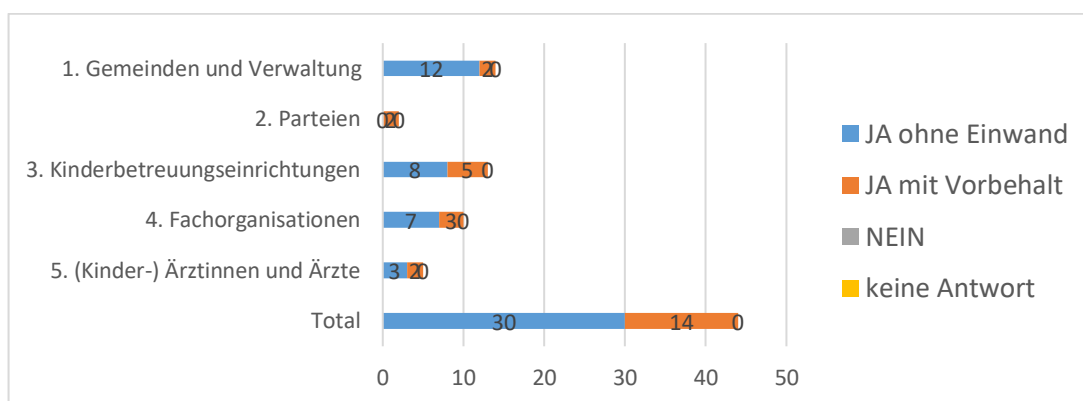
### Kommentar

Etwas mehr als 50 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen den Bedingungen zu, an welche die Beteiligung des Kantons geknüpft ist. Davon bringen knapp 20 Prozent einen Vorbehalt an. Etwas weniger als 50 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen den Vorschlag ab. Die Vernehmlassungsteilnehmenden, welche dem Vorschlag ablehnend gegenüberstehen oder einen Vorbehalt anbringen, stammen vorwiegend aus den beiden Gruppierungen «Kinderbetreuungseinrichtungen» und «Fachorganisationen». In den Bemerkungen begründen sie ihre ablehnende Haltung bzw. den Vorbehalt insbesondere mit der vorgesehenen Bedingung, dass der Kanton maximal vier Stunden zusätzlichen Betreuungsaufwand pro Tag (bzw. zwei Stunden zusätzlichen Betreuungsaufwand bei einer Halbtagesbetreuung) übernimmt (16 Vernehmlassungsteilnehmende, wobei fast alle diese Bemerkung bereits bei Frage 2.2 angebracht haben; vgl. dazu vorne Kapitel 4.3).

## 4.8 Beratung durch eine heilpädagogische Fachperson

Befürworten Sie die Möglichkeit, dass eine heilpädagogische Fachperson die Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes bei Bedarf beraten kann (vgl. Kapitel II Ziffer 6)?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Gemeinden und Verwaltung	12	2	0	0
Parteien	0	2	0	0
Kinderbetreuungseinrichtungen	8	5	0	0
Fachorganisationen	7	3	0	0
(Kinder-)Ärztinnen und Ärzte	3	2	0	0
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



### Kommentar

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Möglichkeit, dass eine heilpädagogische Fachperson die Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes bei Bedarf beraten kann. Davon bringen rund 30 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden einen Vorbehalt an. Die meisten von diesen wünschen sich eine verbindlichere Regelung und bringen in den Bemerkungen an, dass die heilpädagogische Fachperson die Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes bei Bedarf beraten *muss* (11 Vernehmlassungsteilnehmende).

## **5 Schlussbemerkung**

Die Aussagen aller Vernehmlassungsteilnehmenden sind wortgetreu und in vollem Umfang – geordnet nach Vernehmlassungsfragen – in den Anhängen abgebildet. Die Anhänge liegen auf Anfrage im Erziehungsdepartement zur Einsicht auf.

Zum Schluss bedanken wir uns bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden für die zahlreichen Rückmeldungen und die intensive und ernsthafte Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Eckwerten der geplanten Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes und der Betreuungsgutschriftenverordnung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Schaffhausen, 9. Januar 2024

Erziehungsdepartement Kt. Schaffhausen